



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 18. September 2025

Per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de
cc: nkr@bmjv.bund.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung
des Steuerberatungsgesetzes**

GZ: IV D 2 – S 0800/00090/004/001

DOK: COO.7005.100.4.12513284

Sehr geehrte Frau Wagner,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und übersenden nachfolgend die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BVL).

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Geschäftsführerin

David Martens, LL.M.
Stellv. Geschäftsführer

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V.

zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Nummer 4

§ 4 – Lohnsteuerhilfvereine

Den Wegfall der betragsmäßigen Grenzen bei der Beratungsbefugnis im Rahmen von Vermietung und Verpachtung sowie Kapitaleinkünften begrüßen wir sehr. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben wir uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe für den Wegfall der betragsmäßigen Grenze eingesetzt. Im wesentlichen verweisen wir auf die Begründung des Referentenentwurfs:

„Abweichend von den bislang in § 4 Nummer 11 Buchstabe c StBerG vorgesehene Beschränkungen verzichtet die vorgeschlagene Neufassung bei vereinbarten Tätigkeiten auf die Aufnahme von Betragsgrenzen. Diese haben in jüngerer Vergangenheit vereinzelt dazu geführt, dass die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen bei im Übrigen unveränderten Sachverhalten ausschließlich aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen entfallen ist.“

Anmerkung: Bei Fällen der Zusammenveranlagung konnte der Tod eines Mitglieds ebenfalls regelmäßig dazu führen, dass die Beratungsbefugnis für die Witwe bzw. den Witwer entfallen ist, obwohl sich am steuerlichen Sachverhalt nichts geändert hat. Grund dafür ist, dass die erhöhten Betragsgrenzen der Zusammenveranlagung bei „Witwenfällen“ nicht mehr gewährt werden.

„Dieser Problematik könnte zwar mit einer Erhöhung der Betragsgrenzen begegnet werden, allerdings wäre die Beibehaltung von Betragsgrenzen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sachlich nur noch schwer zu rechtfertigen. Denn die steuerrechtliche Komplexität eines Falles steht weder mit der Anzahl der

Mietobjekte noch mit der Miethöhe zwingend in sachlichem Zusammenhang. Die steuerrechtliche Würdigung der Vermietung von zwei Objekten kann weniger komplex sein, als die Vermietung von einem Objekt. Die Komplexität ist letztlich von den Umständen des Einzelfalls abhängig und zwar unabhängig von der Höhe des Mietzinses.“

„Veranschaulichen lässt sich dies anhand der unterschiedlichen Miethöhen in Ballungszentren und im ländlichen Raum: In Ballungszentren kann die bisherige Betragsgrenze bereits mit Mieteinkünften aus einem Mietobjekt erreicht werden, zumal nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Mieteinnahmen auch die Umlagen für Neben- und Betriebskosten zählen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 14. Dezember 1999, IX R 69/98, BStBl. 2000 II, S. 197). Im ländlichen Raum kann die Betragsgrenze jedoch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus mehreren (kleineren) Mietobjekten ausreichend sein. Wenn aber die Beratung bei Einkünften aus der Vermietung von mehreren Mietobjekten mit geringerem Mietzins nach geltender Rechtslage zulässig ist, dann scheint nicht nachvollziehbar, weshalb Lohnsteuerhilfvereinen eine Beratung bei Einkünften aus der Vermietung von einem Mietobjekt mit einem höheren Mietzins versagt werden sollte. Die Höhe der Einkünfte lässt keinen zwingenden Rückschluss auf die steuerrechtliche Komplexität zu.“

„Bei Einkünften aus Kapitalvermögen haben die Betragsgrenzen seit der Einführung der Abgeltungssteuer ohnehin massiv an praktischer Bedeutung verloren und wurden nur relevant, wenn die daraus resultierenden Einkünfte tatsächlich auch im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Antrag erklärt werden.“

Der Begründung des Referentenentwurfs ist grundsätzlich nichts hinzuzufügen und entspricht unserer eigenen Argumentation.

Grundsätzliches:

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine verändern sich rasant. Digitalisierung, Automatisierung und insbesondere der Einsatz von Künstlicher Intelligenz prägen zunehmend das Umfeld der Vereine. Damit Lohnsteuerhilfvereine als bewährte Selbsthilfeeinrichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch künftig ihre wichtige Funktion erfüllen können, müssen die gesetzlichen Vorgaben mit dieser Entwicklung Schritt halten.

Das bisherige enge Regelungskorsett – insbesondere die geltenden Betragsgrenzen für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitaleinkünfte und der eingeschränkte Satzungszweck – lässt eine sachgerechte Anpassung an die Realität nicht zu. Der im Referentenentwurf vorgesehene Wegfall dieser Grenzen und die Ausweitung des Satzungszwecks sind daher ein notwendiger erster Schritt, um auf die zunehmende Dynamik und kontinuierliche Digitalisierung angemessen zu reagieren und damit die Zukunftsfähigkeit der Lohnsteuerhilfevereine zu sichern.

Die Vereine verfügen über mehr als 60 Jahre Erfahrung in der steuerlichen Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Rentnerinnen und Rentnern. Jahr für Jahr werden mehrere Millionen Beratungen durchgeführt. Die Praxis hat gezeigt, dass auch komplexe Sachverhalte zuverlässig bearbeitet werden. Eine pauschale Annahme, dass Lohnsteuerhilfevereine komplexere Einzelfälle nicht zuverlässig bearbeiten könnten, ist durch die jahrzehntelange Beratungserfahrung widerlegt.

Die Stärkung der Lohnsteuerhilfevereine bedeutet zugleich eine Stärkung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentner. Sie profitieren von einem verlässlichen, kostengünstigen Beratungsangebot. Die Abschaffung der Betragsgrenzen trägt damit nicht nur zur Modernisierung der Lohnsteuerhilfevereine bei, sondern leistet auch einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit.

Nummer 10

§ 18 Absatz 1 Nr. 3 – Satzung des Lohnsteuerhilfevereins

Die vorgesehene Ausweitung des Vereinszwecks in § 18 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E ist sehr zu begrüßen und gewährleistet den Vereinen ein höheres Maß an Rechtssicherheit in Fällen, bei denen die Aufsichts- oder Finanzbehörden den Lohnsteuerhilfevereinen Tätigkeiten erlauben, die nach dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes nicht vom Vereinszweck gedeckt wären. Jüngstes Beispiel dafür ist die Erlaubnis zur Ausfüllhilfe und Übermittlung von Grundsteuererklärungen. Damit die gesetzliche Anpassung mit der Entwicklung der externen Rahmenbedingungen der Lohnsteuerhilfevereine Schritt halten kann, ist es darüber hinaus notwendig, den Vereinszweck zukünftig auch für Beratungsleistungen zu öffnen, die qualitativ unter Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 5 RDG einzuordnen und keine Vorbehaltsaufgaben sind.

§ 20 Absatz 1 – Leitung einer Beratungsstelle

Die Regelung zur Ausweitung der Leitungsbefugnis von Beratungsstellenleitern von zwei auf drei Beratungsstellen stellt eine sachgerechte Reaktion auf die fortschreitende Digitalisierung und den Fachkräftemangel dar und ist zielführend.

§ 26 Absatz 2 – Vertreterversammlung

Nach geltendem Recht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 StBerG) besteht die Möglichkeit, eine Vertreterversammlung an die Stelle der Mitgliederversammlung treten zu lassen, „sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist.“ Diese Bestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen, weil bei großer Mitgliederzahl eine Versammlung aller Mitglieder praktisch nicht durchführbar ist. Das Ersetzen der Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung wird aus dem notwendigen Schutz der Mitgliederinteressen abgeleitet, die insbesondere einer sachgemäßen Organisation dient. Aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über Mitgliederversammlungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 StBerG folgt, dass die Mitgliedervertreter aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind (Bonner Handbuch der Steuerberatung, 146. Erg.-Lfg. / März 2018, § 14 Rz. 39). Eine **ausreichende Interessenswahrnehmung** erfordert, dass die Delegierten durch die Mitglieder in einem von vorneherein festgelegten Wahlverfahren ausgewählt und bestimmt werden (Bonner Handbuch der Steuerberatung, 146. Erg.-Lfg. / März 2018, § 14 Rz. 40). Das Wahlverfahren soll daher in der Satzung oder einer besonderen Wahlordnung für die Wahl der Mitgliedervertreter festgelegt sein – diese Anforderungen sind in der Praxis erfüllt.

Der Referentenentwurf sieht eine detailliertere Regelung vor. Zunächst wird Lohnsteuerhilfvereinen – sowohl nach aktueller Rechtslage als auch nach dem Referentenentwurf – die Möglichkeit eingeräumt, anstelle einer Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung abzuhalten, auf die die Vorschriften über Mitgliederversammlungen entsprechende Anwendung finden. Darüber hinaus bestimmt der Referentenentwurf in § 26 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E, dass das Vertreteramt ausschließlich von Mitgliedern ausgeübt werden darf, die weder dem Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins angehören noch als Leiter einer Beratungsstelle bestellt sind.

In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass durch die Neuregelung des § 26 StBerG-E Mindestvoraussetzungen für die Vertreterversammlung festgelegt werden sollen, die sich in den Grundzügen an § 43a des Genossenschaftsgesetzes orientieren. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Interessen der Mitglieder durch die Einschränkung des

passiven Wahlrechts der Vorstände und Beratungsstellenleitungen ausreichend wahrgenommen werden können. Eine grundsätzliche Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die Vertreterversammlung halten wir für nachvollziehbar. Die Regelung zur Vertreterversammlung in § 26 Abs. 2 StBerG-E führt jedoch zu einer Einschränkung des Personenkreises, der für eine Bestellung als Vertreter in einer Vertreterversammlung in Betracht kommt und damit zu einer Beschränkung des passiven Wahlrechts.

Die Einschränkung des passiven Wahlrechts der Beratungsstellenleitungen stellt einen unverhältnismäßigen und damit nicht zu begründenden Eingriff in die Vereinsautonomie der Lohnsteuerhilfvereine dar. Wir halten eine Streichung der Einschränkung des passiven Wahlrechts von Beratungsstellenleitungen in § 26 Abs. 2 StBerG-E für zwingend erforderlich.

I. Ausschluss der Wählbarkeit von Beratungsstellenleitern nicht von Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E gedeckt

Der zwingende Ausschluss von Personen vom Vertreteramt, die zugleich Mitglieder eines Lohnsteuerhilfvereins und Leiter einer Beratungsstelle sind, und der mit dem Regelungsvorschlag verbundene Eingriff in die Vereinsautonomie findet keine Stütze in der Begründung des Referentenentwurfs.

Die Begründung zu Absatz 2 der Vorschrift lautet wie folgt:

„Als Vertreterinnen oder Vertreter kommen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen in Betracht, die Mitglied des Lohnsteuerhilfvereins sind und nicht dem Vorstand angehören oder nicht Leitung einer Beratungsstelle ist. Nach Satz 2 wird eine Bevollmächtigung ausgeschlossen. Mit dieser Vorgabe soll gewährleistet werden, dass die Interessen der Mitglieder ausreichend wahrgenommen werden können.“

Soweit sich die Begründung nicht in der schlichten Wiedergabe der vorgeschlagenen Norm erschöpft, ist ihr lediglich zu entnehmen, dass die Regelung eine ausreichende Wahrnehmung der Mitgliederinteressen gewährleisten soll. Aufgrund der gewählten Formulierung ist bereits unklar, ob sich die Begründung, die das Wort „Vorgabe“ im Singular formuliert, nur auf den unmittelbar vorstehenden Satz – den Ausschluss der Bevollmächtigung (Satz 2), also auf die Pflicht zur persönlichen Amtsausübung – oder auf den gesamten Absatz einschließlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen bezieht. Wir unterstellen im Folgenden, dass Letzteres gemeint ist, die Begründung also den gesamten Absatz 2 tragen soll. Bei einer anderen Auslegung ließe sich dem Referentenentwurf überhaupt keine Begründung für die vorgesehene Beschränkung des passiven Wahlrechts nach Absatz 2 entnehmen.

Anders als für den Ausschluss der Wählbarkeit von Vorstandsmitgliedern in die Vertreterversammlung ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Ausschluss von Beratungsstellenleitern dem formulierten Ziel förderlich sein kann, die Wahrnehmung von Mitgliederrechten zu gewährleisten.

In Betracht käme allein eine Beeinträchtigung der Wahrnehmung von Mitgliederrechten durch einen Interessenkonflikt. Ein Interessenkonflikt, der die Wahrnehmung von Mitgliederrechten beeinträchtigen könnte, ist denkbar, wenn ein Mitglied gleichzeitig dem Vorstand und der Vertreterversammlung angehört. Die Vertreterversammlung dient als zentrales Organ zur demokratischen Willensbildung und Kontrolle innerhalb des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus ihrer Funktion als Organ zur Vertretung der Mitgliederinteressen und aus den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Befugnissen. Dazu können etwa die Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung, die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands oder über den Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern gehören. Somit übt die Vertreterversammlung eine wesentliche Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand aus und legitimiert bestimmte Handlungen des Vorstands durch ihre Zustimmung.

Aus der Kontroll- und Legitimationsfunktion der Vertreterversammlung kann ein Interessenkonflikt entstehen, wenn ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Mitglied der Vertreterversammlung ist. Daher ist die im Referentenentwurf vorgesehene Beschränkung des Wahlrechts für Mitglieder des Vorstands nachvollziehbar. Eine entsprechende Beschränkung findet sich auch in § 43a Abs. 2 Satz 1 Genossenschaftsgesetz (GenG); der Referentenentwurf orientiert sich ausweislich der Begründung „in Grundzügen“ an § 43a GenG.

Dagegen ist der Ausschluss der Wählbarkeit von Beratungsstellenleitern nicht nachvollziehbar. Die Beratungsstellenleiter sind grundsätzlich mit der Stellung von Angestellten vergleichbar und bilden kein eigenes Organ innerhalb des Vereins. Ein Interessenkonflikt durch die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Organen des Vereins wie bei Vorstandsmitgliedern kann somit durch die Leitung einer Beratungsstelle nicht begründet werden. Beratungsstellenleitern ist auch keine besondere (organähnliche) rechtliche Stellung in der Vereinsstruktur zugewiesen. Ein relevanter Interessenkonflikt, der die Wahrnehmung von Mitgliederrechten beeinträchtigen könnte, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die zum Ausschluss des passiven Wahlrechts führende Gleichstellung von Beratungsstellenleitern mit Vorstandsmitgliedern durch § 26 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E und, da es sich um eine zwingende Regelung handeln soll, der damit verbundene Eingriff in die Vereinsautonomie sind nicht begründbar. Ein typisierter Interessenkonflikt wie bei Vorstandsmitgliedern besteht hier

nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie die Mitwirkung von Beratungsstellenleitern als Mitgliedervertreter die oben skizzierten Funktionen der Vertreterversammlung beeinträchtigen könnten. Stattdessen würde die Regelung gerade eine **relevante Gruppe von Vereinsmitgliedern**, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Lohnsteuerhilfe – dem originären Vereinszweck eines Lohnsteuerhilfvereins – verfügen, von der Möglichkeit, die Mitgliederinteressen als Mitglied der Vertreterversammlung kompetent wahrzunehmen und als Mitgliedervertreter ihre Kenntnisse und Erfahrung in den Verein über die Vertreterversammlung einzubringen, ausschließen. Der vorgeschlagene Ausschluss würde dem erklärten Ziel der Regelung, die ausreichende Wahrnehmung der Mitgliederinteressen zu gewährleisten, gerade zuwiderlaufen.

II. Widerspruch zum GenG als Vorbild für § 26 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E

Nach der Begründung des Referentenentwurfs zu § 26 StBerG-E sollen für die Vertreterversammlung „Mindestvoraussetzungen festgelegt werden, die sich in Grundzügen an § 43a Genossenschaftsgesetz orientieren.“

§ 43a Abs. 3 Satz 2 GenG normiert den Ausschluss der Vertretung durch Bevollmächtigte. § 26 Abs. 2 Satz 2 StBerG-E entspricht dieser Regelung.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Vertreterversammlung regelt § 43a Abs. 2 Satz 1 GenG. Nach dieser Vorschrift kann als Vertreter „jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person gewählt werden, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.“

§ 43a Abs. 2 Satz 1 GenG ist damit als maßgeblicher Referenzpunkt für die geplante Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E zu verstehen. Nach der Vorbildvorschrift des GenG werden aber nur diejenigen Mitglieder vom Vertreteramt ausgeschlossen, die zugleich Organfunktionen wahrnehmen. Lohnsteuerhilfvereine dürfen weitere Vereinsorgane haben, insbesondere einen Aufsichtsrat. Es obliegt der Vereinsautonomie, die Aufgaben dieser Organe festzulegen. Anders als das StBerG kennt das das GenG zwar keine Beratungsstellen und enthält keine § 23 StBerG vergleichbare Regelung. Auch ein Ausschluss von Angestellten ist in dem herangezogenen Vergleichsmaßstab des § 43a GenG nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist die Kommentarliteratur überwiegend der Meinung, dass es sogar unzulässig ist, durch Satzungsänderungen zu bestimmen, dass Angestellte der Genossenschaften nicht zu Vertretern gewählt werden können (Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, § 43a GenG, Rn. 23). Insoweit handelt es sich bei § 43a GenG um eine abschließende Regelung des passiven

Wahlrechts, welche grundsätzlich ausschließt, dass die Satzung die Wählbarkeit erweitert oder beschränkt.

Jedoch erlaubt § 14 GenG die Einrichtung von organisatorisch selbstständigen Zweigstellen mit eigenständiger Leitung. Soweit die Satzung der Genossenschaft für die Zweigstelle besondere Leiter vorsieht, sind diese besondere Vertreter der eingetragenen Genossenschaft im Sinne von §§ 30, 31 BGB. Im Verein stehen besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB als eigenes Organ neben dem Vorstand und haben vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung nach der Zweifelsregel des § 30 Satz 2 BGB organschaftliche Vertretungsmacht für den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis. Gleichwohl sind Leiter von Zweigstellen nach dem GenG nicht vom Vertreteramt ausgeschlossen. Der Ausschluss ist ausdrücklich auf Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder beschränkt. Die Vorschrift ist zwingend und abschließend. Dies unterstreicht den Ausnahmecharakter der Ausschlussbestimmung des § 43a Abs. 2 Satz 1 GenG.

Anders als die Begründung zu § 26 Abs. 2 StBerG-E, nach der sich die Regelung in Grundzügen an § 43a GenG orientiere, vermuten ließe, findet der Regelungsvorschlag keine Parallele im Genossenschaftsrecht. Vielmehr weicht der Regelungsvorschlag des § 26 Abs. 2 StBerG-E in dem wesentlichen Punkt der zwingenden Wahlvoraussetzungen vom Genossenschaftsrecht ab. Der Ausschluss des passiven Wahlrechts für andere Mitgliedergruppen als Organmitglieder (Vorstand oder Aufsichtsrat) ist dem Genossenschaftsrecht fremd. Eine tragfähige Begründung für die vorgeschlagene Ungleichbehandlung zwischen Genossenschaften und Lohnsteuerhilfvereinen in diesem Punkt ist – insbesondere im Lichte der in der Gesetzesbegründung erklärten Vorbildfunktion des § 43a GenG – nicht ersichtlich.

III. Beschränkung des passiven Wahlrechts für Vertreterversammlungen auch in anderen Institutionen die Ausnahme

Die Einschränkung des passiven Wahlrechts der Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen durch § 26 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E lässt sich auch im Vergleich mit anderen Vereinigungen, die eine Vertreterversammlung vorsehen, nicht rechtfertigen.

So erfolgt beispielsweise die Vertretung der Mitglieder bei den kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 79 SGB V ebenfalls durch eine Vertreterversammlung. Hinsichtlich der Wählbarkeit bestimmt § 80 Abs. 2 Satz 2 SGB V lediglich, dass Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung nicht zugleich Vorsitzende oder stellvertretende Vor-

sitzende des Vorstands sein dürfen. Weitere Einschränkungen des passiven Wahlrechts für Mitglieder kassenärztlicher Vereinigungen bestehen nicht.

Auch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sieht für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit neben Vorstand und Aufsichtsrat die satzungsmäßige Einrichtung einer „obersten Vertretung“ (Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) vor, § 184 VAG. Für die oberste Vertretung verweist § 191 VAG auf bestimmte Normen des Aktienrechts. Eine zwingende Einschränkung des passiven Wahlrechts ist nicht vorgesehen. Bereits aus diesen exemplarisch zitierten Normen ergibt sich, dass eine Beschränkung des passiven Wahlrechts für die Wahl in die Vertreterversammlung jedenfalls für andere Personengruppen als Organmitglieder keinem allgemeinen Rechtsgedanken folgen und nicht der Regel entsprechen. Für die in § 26 Abs. 2 StBerG-E vorgesehene Ausnahme ist keine sachliche Begründung ersichtlich.

IV. Wahrung der Interessen der Mitglieder bereits durch § 26 Abs. 1 Satz 1 StBerG-E gesichert

Wie bereits ausgeführt soll ausgehend von der Begründung im Referentenentwurf die Einschränkung des passiven Wahlrechts von Beratungsstellenleitern die Wahrung der Interessen der Mitglieder der Lohnsteuerhilfvereine sicherstellen. Diesem Anliegen trägt jedoch bereits die ausdrückliche, generalklauselartige Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 1 StBerG-E Rechnung, nach der an die Stelle der Mitgliederversammlung des Vereins eine Vertreterversammlung nur treten kann, sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist. Eine Ausgestaltung der Vertreterversammlung durch die Satzung, durch die dies nicht gewährleistet ist, wäre daher bereits als Verstoß gegen diese Vorschrift unzulässig. Auch aus diesem Grund kann die im Referentenentwurf ausgeführte Begründung den Ausschluss des Wahlrechts für Leiter von Beratungsstellen nicht tragen. Für den vorgesehenen Ausschluss besteht unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Wahrnehmung von Mitgliederinteressen kein Bedürfnis.

V. Grundsätzliches / Praxisperspektive

Bereits in der 20. Legislaturperiode wurde im Rahmen der Reformüberlegungen zum Steuerberatungsgesetz die Frage erörtert, ob für Beratungsstellenleitungen, die in die Vertreterversammlung gewählt werden, besondere Regelungen bei Interessenkollisionen notwendig sind. Der damalige Entwurf sah in § 26 Abs. 3 StBerG-E eine Pflicht zur Stimmenthaltung vor, wenn

ein möglicher Konflikt zwischen den Interessen der Beratungsstellenleitung und den Mitgliederinteressen angenommen werden konnte.

Das Bundesministerium der Finanzen hat diese Vorschrift jedoch in einer Formulierungshilfe vom 5. Februar 2024 ausdrücklich gestrichen. Begründet wurde dies mit Rechtsunsicherheiten, die die unklare Begrifflichkeit „Interessenkollision“ hervorgerufen hätte.

In der Praxis lassen sich solche Konflikte kaum konkretisieren. Das Hauptinteresse der Mitglieder liegt in einer qualitativ hochwertigen Beratung bei der Erstellung der Steuererklärung zu einem angemessenen Mitgliedsbeitrag. Die Vertreterversammlung trifft jedoch keine Entscheidungen, die dieses Kerninteresse in einer Weise berühren, dass Beratungsstellenleitungen in einen echten Konflikt geraten könnten. Auch mögliche Beitragserhöhungen sind hiervon nicht ausgenommen: Da die Vereine aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung verpflichtet sind, kostendeckend zu arbeiten, liegt selbst eine moderate Beitragserhöhung regelmäßig im Interesse der Mitglieder.

Die mittlerweile seit annähernd drei Jahren geführte Debatte über angeblich notwendige Verschärfungen im Bereich möglicher Interessenkollisionen von Beratungsstellenleitungen, die als Vertreter gewählt werden, lässt eine zentrale Frage offen: Welcher konkrete Anlass rechtfertigt eine solche Verschärfung gegenüber der bisherigen bewährten Praxis?

Die Vereine, die in ihrer Satzung eine Vertreterversammlung als oberstes Organ vorsehen, erfüllen ausnahmslos die geltende Rechtslage. Darüber hinaus nutzen sie regelmäßig ihre Satzungsautonomie, um den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten noch strenger zu regeln. Liegt ein Interessenkonflikt vor, dürfen die betroffenen Personen nicht abstimmen. Ein Beispiel hierfür liefert die Satzung der VLH – Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. Lohnsteuerhilfverein, die in § 10 Nr. 8 ausdrücklich bestimmt:

„Das Stimmrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn es um die Abstimmung über eine Beschlussvorlage geht, die den einzelnen Mitgliedervertreter persönlich betrifft.“

In der Praxis ist uns zudem kein einziger Fall bekannt – weder gerichtlich noch außergerichtlich dokumentiert –, in dem Mitglieder ihre Interessen im Rahmen einer Vertreterversammlung nicht hinreichend gewahrt gesehen hätten. Die vorgeschlagene Einschränkung des passiven Wahlrechts der Beratungsstellenleitungen trifft daher den falschen Adressatenkreis. Sinnvoller wäre es, die Frage der Wählbarkeit auf den Aufsichtsrat der größeren Lohnsteuerhilfvereine zu beziehen, da hier ein tatsächliches Risiko von Interessenkollisionen deutlich näherliegt.

VI. Petitum

Die Einschränkung des passiven Wahlrechts der Beratungsstellenleitungen stellt insgesamt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vereinsautonomie der Lohnsteuerhilfvereine dar. Wir halten eine Streichung der Einschränkung des passiven Wahlrechts von Beratungsstellenleitungen in § 26 Abs. 2 StBerG-E daher für zwingend erforderlich.

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfvereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfvereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.